

Kleine Anfrage mit Antwort

Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abgeordneten Filiz Polat (GRÜNE), eingegangen am 09.07.2008

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Niedersachsen

Flüchtlingskinder und insbesondere die unbegleiteten Kinderflüchtlinge stellen eine besonders schutzbedürftige Gruppe unter den Migranten dar. Dennoch werden sie in Deutschland asylrechtlich bereits ab dem 16. Lebensjahr wie Erwachsene behandelt. Sie können bundesweit in Sammelunterkünften untergebracht werden, ohne die erforderliche Betreuung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe. Eine besondere Rolle in dem Verfahren spielen die sogenannten Clearingstellen.

Der Zugang zur Berufsausbildung scheidet meist an der nicht erteilten Arbeitserlaubnis. Und selbst eine Abschiebehaft ist für Kinder in Niedersachsen bereits mit 14 Jahren möglich.

Zur Klärung der Situation der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (UMF) und des Verfahrens, dem sie unterliegen, frage ich die Landesregierung:

Grunddaten

1. Wie viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) unter 18 Jahren befinden sich aktuell in Niedersachsen (bitte nach Jahrgängen differenzieren)?
2. Welche Zugangszahlen für UMF waren in Niedersachsen jeweils in den Jahren 1998 bis 2007 zu verzeichnen?
3. Welchen aufenthaltsrechtlichen Status haben wie viele der im Land befindlichen UMF (bitte die Daten nach Alter, zum einen 16-/17-Jährige und zum anderen jüngere, Geschlecht und Herkunft differenzieren)?
4. Wo werden die in Niedersachsen befindlichen UMF in der Regel aufgefunden?
5. Wie viele UMF befinden sich jeweils in den zentralen Aufnahme- und Ausländerbehörden in Oldenburg (einschl. Bramsche) und Braunschweig? Wie viele davon sind jünger als 16 Jahre?
6. Für welche Altersgruppe wird die Unterbringung in der Clearingstelle in Norden-Norddeich gewählt? Werden dort auch 16- und 17-Jährige UMF untergebracht?
7. Welche weiteren Clearingstellen gibt es in Niedersachsen, und nach welchen Auswahlkriterien werden UMF dort und insbesondere in Hannover untergebracht?

Erstversorgung

8. Wie erhält das Jugendamt Kenntnis von UMF?
9. Wo findet die Unterbringung im Rahmen der Inobhutnahme statt? Inwiefern unterscheidet sich die Unterbringung für unter 16-Jährige von der für 16- und 17-Jährige?
10. Wie lange dauert die Inobhutnahme in der Regel?
11. Erhalten alle unter 18-Jährigen UMF Zugang zu einem qualifizierten Clearingverfahren? Wenn nein, warum nicht?
12. Wie viele Monate umfasst nach Auffassung der Niedersächsischen Landesregierung ein qualifiziertes Clearingverfahren?

13. Welche Inhalte umfasst das Clearingverfahren nach Auffassung der Landesregierung, und wie wird dieses in der Praxis umgesetzt?
14. Erfolgt die Unterbringung unabhängig von der Asylantragstellung? In welchem Rahmen findet eine Prüfung der Einreisegründe vor der Asylantragstellung statt?
15. Existiert eine Handlungsanweisung für alle am Verfahren bezüglich UMF Beteiligten wie Jugendämter, Ausländerbehörden, Clearingstelle, und was besagt diese insbesondere zu Fragen der Erstversorgung, der sozialpädagogischen Betreuung und des therapeutischen Bedarfs?
16. In wie vielen Fällen wurde jeweils in den Jahren seit 1998 eine fiktive Altersfestsetzung vorgenommen, und in wie vielen Fällen führte diese jeweils zu einer anderen Eingruppierung (unter bzw. über 16/18 Jahre), als sie nach Angabe der Betroffenen erfolgt wäre?
17. Durch wen, unter wessen Beteiligung, nach welchem Verfahren und auf welcher Rechtsgrundlage werden in Niedersachsen Altersfestsetzungen vorgenommen?
18. Wie schätzt die Landesregierung den wissenschaftlichen Gehalt des Handwurzelröntgens ein, und wie verhält sie sich zur Ablehnung dieser Methode durch den 110. Deutschen Ärztetag im Jahr 2007?
19. Wie viele länderübergreifende Umverteilungen wurden in den Jahren 1998 bis 2007 jeweils aufgrund der fiktiven Altersfestsetzung von Niedersachsen aus vorgenommen (bitte nach unter 16-Jährigen und 16-/17-Jährigen aufschlüsseln)?
20. Sieht das Verwaltungsverfahren vor, im Anschluss an die fiktive Altersfestsetzung den betroffenen Flüchtlingen hierüber einen Bescheid auszustellen? Wenn ja, wie oft wurden in den Jahren 1998 bis 2007 jeweils Bescheide über die fiktive Altersfestsetzung ausgestellt, und wie oft wurden dagegen Rechtsmittel vonseiten der unbegleiteten Flüchtlinge eingelegt?

Jugendhilfe

21. Wie viele UMF, die
 - a) jünger als 16 Jahre,
 - b) 16 oder 17 Jahre altsind, befinden sich in Jugendhilfemaßnahmen?
Falls bei b) keine Jugendhilfemaßnahme veranlasst wurde, warum nicht?
22. Ist der Landesregierung bekannt, ob Flüchtlingskindern nach deren 16. Geburtstag der Zugang zu Erziehungshilfen durch Jugendämter aufgrund der Handlungsfähigkeit nach dem Asylverfahrensgesetz verweigert wird? Was wird sie gegebenenfalls unternehmen, um die Anwendung des § 42 SGB VIII durchzusetzen?
23. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass minderjährige Asylsuchende, die Opfer irgendeiner Form von Missbrauch, Vernachlässigung, Ausbeutung, Folter, grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung gewesen sind oder unter bewaffneten Konflikten gelitten haben, eine geeignete psychologische Betreuung und eine qualifizierte Beratung gemäß EU-Richtlinie erhalten? Durch welche Einrichtungen werden diese Angebote gewährleistet, und welche Förderung haben diese Einrichtungen aus Landesmitteln in den Jahren 1998 bis 2007 erhalten?
24. Welchen Stellenwert haben Familienzusammenführung innerhalb Deutschland, in einem Drittland, Rückführung zur Familie ins Heimatland und Unterbringung in deutschen Jugendbehörden nach Ansicht der Landesregierung im Verhältnis zueinander?

Schule

25. Wird in Niedersachsen für alle UMF die Schulpflicht unmittelbar nach der Einreise und im weiteren Verlauf realisiert? Wenn nein, worin liegt der Grund?
26. Gibt es spezielle Programme zur Förderung junger Flüchtlinge?

27. Gibt es Bildungsangebote für Minderjährige nach Erfüllung der Schulpflicht?
28. Wie schätzt die Landesregierung die Chancen von UMF ein, einen Ausbildungsplatz zu erhalten?
29. Welche Maßnahmen wird die Landesregierung ergreifen, um diese Chancen zu verbessern?

Vormundschaften

30. Werden die UMF unverzüglich über ihr Recht auf eine Vormundschaft aufgeklärt?
31. Wie viele Vormünder für UMF wurden jeweils in den Jahren 1998 bis 2007 bestellt (die Angabe bitte nach Orten aufschlüsseln)?
32. Wird für alle UMF eine Vormundschaft eingerichtet? Wenn nein, welche Gründe liegen vor?
33. Wer führt die Vormundschaft? Gibt es Vormundschaftsvereine, und wie werden diese durch staatliche Mittel gefördert?
34. Kommt das Jugendamt in allen Fällen der unverzüglichen Information des Vormundschaftsgerichts nach? Wie lange dauert die Bestellung eines Vormunds?
35. Umfasst die Vormundschaft auch die Betreuung und Begleitung im Asylverfahren, oder werden damit - und gegebenenfalls auf wessen Kosten - Rechtsanwälte beauftragt?

Aufenthaltsrecht

36. Werden UMF in Abschiebehaft genommen?
37. Wie viele UMF wurden jeweils in den Jahren 2003 bis 2007 in Abschiebehaft genommen?
38. Wie lange dauerte die Abschiebehaft durchschnittlich und maximal?
39. Wie korrespondiert nach Ansicht der Landesregierung die Abschiebehaft mit der Vorrangigkeit des Kindeswohls?
40. Wie viele Eingaben von UMF oder ehemaligen UMF wurden an die niedersächsische Härtefallkommission gerichtet, und wie viele wurden wie entschieden?
41. Gibt es in Niedersachsen Dublin-II-Fälle in der Gruppe der UMF? Wenn ja, wie viele und wohin wurden sie zurückgewiesen?

Humanitäre Verpflichtungen

42. Wie ist die Position der Niedersächsischen Landesregierung zum Vorbehalt zur UN-Kinderrechtskonvention? Wie hat die Landesregierung auf die Nachfrage des Bundesinnenministers in seinem Schreiben vom 19. Dezember 2006 an die Innenminister und -senatoren der Länder, ob diese hinsichtlich der Frage der Rücknahme der deutschen Erklärung zur VN-Kinderrechtskonvention bei ihrer bisherigen Haltung bleiben, reagiert, und was hat sie zu ihrer Antwort bewogen?
43. Wie ist nach Ansicht der Landesregierung die gängige Praxis in Asylverfahren von UMF mit der UN-Kinderrechtskonvention zu vereinbaren?

(An die Staatskanzlei übersandt am 16.07.2008 - II/726 - 81)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres, Sport und Integration
- 41.12-12235-5.4.2 -

Hannover, den 16.11.2008

Minderjährige unbegleitete Flüchtlinge (UMF) sind Personen unter 18 Jahren, die bei ihrer Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ohne Begleitung einer sorgeberechtigten Person sind und hier auf Dauer Aufnahme finden wollen.

Die Besonderheit bei dieser Personengruppe besteht darin, dass einerseits Minderjährige für Verfahrenshandlungen nach dem Aufenthaltsgesetz (§ 80 AufenthG) und dem Asylverfahrensgesetz 16- bis 17-Jährigen die Vorschriften zur Betreuung im Rahmen der Kinder- und Jugendpflege zu beachten sind.

So entsteht unter anderem nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII aus der unbegleiteten Einreise eines ausländischen Jugendlichen nach Deutschland eine Verpflichtung zur Inobhutnahme für die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, falls sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte in Deutschland aufhalten. Mit dem „Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK)“ wurde durch die Benennung der unbegleiteten nach Deutschland kommenden ausländischen Kinder und Jugendliche als eigenständiger Tatbestand die Inobhutnahme für diesen Personenkreis klargestellt. Diese Regelung ist zum 01.10.2005 in Kraft getreten.

Örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe sind die Landkreise und kreisfreien Städte. Sie nehmen diese Aufgabe im eigenen Wirkungsbereich durch das Jugendamt wahr.

Das Jugendamt hat somit im Vorfeld der Inobhutnahme zu prüfen, ob es sich bei der Person um ein Kind oder einen Jugendlichen unter 18 Jahren handelt, der unbegleitet eingereist ist und sich die sorgeberechtigte Person nicht im Inland aufhält.

Ein Problem ergibt sich hierbei häufig daraus, dass unbegleitete minderjährige Flüchtlinge keine Papiere bei sich führen, welche ihre Identität und ihr (tatsächliches) Alter beweisen. Das Alter ist jedoch für den rechtlichen Status, der mit Antragsrechten, Verfahren- und Schutzbestimmungen verbunden ist, entscheidend. In Fällen, in denen ein Alter über oder unter 18 Jahre nicht offensichtlich ist, bietet erst ein gesichertes Altersfeststellungsverfahren die Gewähr der Beachtung der Kriterien der Kinder- und Jugendhilfe.

Dies vorangestellt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Grunddaten

Zu 1:

Im September 2008 befanden sich 45 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Niedersachsen, darunter 33 in der Landeshauptstadt Hannover.

Erhebungen werden hierüber nicht geführt. Die gewünschten Daten wurden direkt bei den Kommunen erfragt. Danach wurden keine Angaben zur Differenzierung nach Jahrgängen vorgelegt. Zur Aufschlüsselung nach Jahrgängen müsste eine erneute Anfrage bei den Kommunen erfolgen, die hierfür die Ausländerakten überprüfen müssten. Dies wäre mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden.

Zu 2:

Jahre	Inobhutnahmen von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Niedersachsen
2007	23
2006	26
2005	16
2004	48
2003	48
2002	51
2001	72
2000	79
1999	50
1998	54

Zu 3:

Unbegleitete Minderjährige, die nach ihrer Einreise in das Bundesgebiet ein Asylverfahren durchlaufen, erhalten für die Dauer dieses Verfahrens eine Aufenthaltsgestattung. Im Fall einer Asylanerkennung oder Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wird eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 bzw. Abs. 2 AufenthG erteilt. Liegen Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 AufenthG vor, soll eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG erteilt werden. In anderen Fällen wird unbegleiteten Minderjährigen eine Duldung nach § 60 a Abs. 2 AufenthG erteilt, sofern die Rückführung nicht unter Beachtung der Kriterien der Jugendhilfe durchgesetzt werden kann. Ist die Rückführung unter Berücksichtigung dieser Kriterien nicht binnen sechs Monaten nach Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht möglich, wird von der Unmöglichkeit der Ausreise ausgegangen, es sei denn, der Minderjährige hätte bei der Einreise das 16. Lebensjahr bereits vollendet. Im Fall der Unmöglichkeit der Ausreise kann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG erteilt werden.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union wurde zur Umsetzung der Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung („Familiennachzugsrichtlinie“ ABl. EU Nr. L 251 S. 12) der § 36 des AufenthG ergänzt um eine Rechtsgrundlage zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für Eltern eines minderjährigen Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis als Asylberechtigter nach § 25 Abs. 1 AufenthG oder nach Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 25 Abs. 2 AufenthG erhalten hat. In diesen Fällen besteht die Möglichkeit einer Zusammenführung der Eltern zu dem unbegleiteten Minderjährigen innerhalb Deutschlands. Sofern bei ausreisepflichtigen unbegleiteten Minderjährigen eine Rückführung unter Beachtung des Jugendschutzes nicht möglich ist, wird vorrangig eine Unterbringung bei in Deutschland lebenden aufnahmebereiten Verwandten geprüft.

Statistische Erhebungen zum Aufenthaltsstatus unbegleiteter Minderjähriger liegen nicht vor. Zur Ermittlung dieser Daten müssten sämtliche Ausländerakten aller Minderjährigen des gewünschten Zeitraumes überprüft werden. Dies wäre mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verbunden.

Seit dem 1. Januar 2008 wird durch das BAMF erhoben, ob ein 16- bzw. 17-jähriger Asylsuchender unbegleitet ist.

Zu 4:

Über 70 % der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in Niedersachsen leben in der Landeshauptstadt Hannover und werden dort zum ersten Mal angetroffen bzw. melden sich zu einem Großteil aus eigener Initiative beim örtlichen Jugendamt.

Weitergehende Erkenntnisse, wo in Niedersachsen befindliche unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in der Regel aufgefunden werden, liegen - auch insbesondere bei der Polizei - nicht vor, da hierzu keine Erhebung vorgenommen wird.

Zu 5:

Es befinden sich zurzeit 22 unbegleitete minderjährigen Flüchtlinge über 16 Jahren in den Landeseinrichtungen.

Zu 6:

In der vom Sozialwerk Nazareth e. V. betriebenen Clearingstelle für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Norden-Norddeich werden nur unbegleitete minderjährige Flüchtlinge unter 16 Jahre untergebracht.

Zu 7:

Neben der Clearingstelle für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Sozialwerk Nazareth gibt es in Niedersachsen keine weitere Clearingstelle, die auf diesen Personenkreis spezialisiert ist. Die Landeshauptstadt Hannover betreibt eine eigene Clearingstelle, an die alle in Hannover angetroffenen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge verwiesen werden. Diese Clearingstelle ist jedoch in der Landeshauptstadt Hannover insgesamt für Inobhutnahmen zuständig und nicht ausschließlich für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.

Erstversorgung

Zu 8:

Nach den Angaben der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens erhalten die Jugendämter auf vielfältige Weise Kenntnis über unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Ein Großteil der jungen Menschen meldet sich - oftmals in Begleitung von Freunden und Verwandten - selbst beim örtlichen Jugendamt. Daneben können die örtlichen Jugendämter Kenntnis über die Ordnungs- und Ausländerbehörden, die Polizei, den Bundesgrenzschutz, die Zentrale Aufnahme- und Ausländerbehörden (ZAAB) in Braunschweig und Oldenburg oder den Allgemeinen Sozialen Dienst erhalten.

Zu 9:

In der Landeshauptstadt Hannover werden alle unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge im Rahmen der Inobhutnahme zunächst in der örtlichen Clearingstelle untergebracht. Die übrigen Jugendämter nutzen zum Teil die Clearingstelle des Sozialwerks Nazareth oder nutzen andere geeignete Einrichtungen oder Pflegefamilien vor Ort. Eine Unterscheidung nach Alter der Minderjährigen findet nach Angaben der Kommunen in der Regel nicht statt.

Zu 10, 12 und 13:

Die Inobhutnahme endet gemäß § 42 Abs. 4 SGB VIII mit der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten sowie mit der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch.

Im Fall der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge endet die Inobhutnahme in der Regel mit der Bestellung eines Vormundes sowie mit der Entscheidung über einen Hilfebedarf nach dem Sozialgesetzbuch. Dies erfolgt nach Angaben der Kommunen in einer Zeitspanne zwischen drei Tagen und drei Wochen.

Zu 11:

Nach Angaben der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens erhalten bis auf wenige Ausnahmen alle unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge einen Zugang zu einem qualifizierten Clearingverfahren. Hierzu gehört neben der unmittelbaren Schutzfunktion einer Inobhutnahme die Klärung der weiteren Perspektive in Form der Identitätsklärung (Beschaffung von Papieren), Gesundheitsuntersuchung und Klärung des Aufenthaltsstatus sowie die Frage der Asylbeantragung sowie die Abklärung des erzieherischen Bedarfs.

Zu 14:

Für den überwiegenden Teil der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge erfolgt die Unterbringung nach Angabe der Kommunen unabhängig von der Asylantragstellung. Eine Unterbringung in der ZAAB erfolgt unter Beachtung der Kriterien der Jugendhilfe nur im Rahmen der Asylantragstellung oder im Rahmen des § 15 a AufenthG. Eine Prüfung der Einreisegründe vor der Asylantragstellung findet hierbei nicht statt.

Zu 15:

Seit der Änderung des § 42 SGB VIII durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) sind der Bund und die Länder bemüht, einen Handlungsleitfaden zur Regelung eines bundesweit einheitlichen Verfahrens zur Betreuung bzw. Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen zu erstellen. Die Landesregierung unterstützt ein solches bundesweit einheitliches Verfahren. Daher wurde in Niedersachsen mit den Kommunen abgestimmt, zunächst entsprechend der im Erlass des MS vom 20.09.2005 - Az: 301.13-51001/0 - dargestellten dritten Variante zu verfahren. Hiernach prüft zunächst das Jugendamt der Kommune, in dem der unbegleitete minderjährige ausländische Staatsangehörige erstmals angetroffen wird, in gebotener Weise zügig, ob ein Jugendhilfebedarf vorliegt. Liegt kein Bedarf für eine Hilfe zur Erziehung nach § 27 ff. SGB VIII vor, endet die Inobhutnahme. Die Vorschrift des § 42 Abs. 4 SGB VIII ist zu beachten. Das Jugendamt informiert die Ausländerbehörde über das Ergebnis der Inobhutnahme.

Zu 16 und 17:

Erscheinen die Angaben des jungen Menschen zu seinem Alter unglaubwürdig, erfolgt mit Einverständnis des Betroffenen eine radiologische Handwurzeluntersuchung, die in der Regel bei örtlich niedergelassenen Radiologen oder in pädiatrischen Kliniken durchgeführt wird. In Ausnahmefällen erfolgt nach Angaben der Kommunen die Altersdiagnostik über das örtliche Gesundheitsamt. Es wird davon ausgegangen, dass die Antragstellerin mit dem Begriff „fiktive Altersfestsetzung“ dieses Verfahren meint.

Über die Anzahl der durchgeführten Altersfeststellungen liegen keine vollständigen Angaben der Kommunen vor. Die Landeshauptstadt Hannover geht pauschal von ca. 10 % aller Fälle aus. Die übrigen Kommunen nennen 35 durchgeführte Altersdiagnosen seit dem Jahr 1998. Davon hat sich in 20 Fällen das von dem jungen Menschen angegebene Alter nicht bestätigt.

Im Bereich der Zentralen Ausländer- und Aufnahmebehörden des Landes wurden hierzu keine Erhebungen durchgeführt. Lediglich für den Bereich der ZAAB Oldenburg konnte ermittelt werden, dass es in der Zeit von Januar 1998 bis September 2005 insgesamt 17 durchgeführte Altersfeststellungen gab, von denen sich in allen Fällen das von dem jungen Menschen angegebene Alter nicht bestätigte.

Seit Einführung des Verfahrens nach § 42 SGB VIII ab Oktober 2005 werden keine fiktiven Altersbestimmungen durch die Zentrale Aufnahme- und Ausländerbehörde mehr vorgenommen. Eine solche kann nur noch durch das Jugendamt erfolgen.

Zu 18:

Die Anfertigung und Auswertung einer Röntgenaufnahme der Hand ist eine gängige Methode zur Altersbestimmung und Entwicklungsbeurteilung bei Kindern/Jugendlichen. In der Kinderheilkunde hat die Methode der Beurteilung der Handwurzelknochen ihren besonderen Stellenwert für die Vorhersage der weiteren körperlichen Entwicklung (Längenwachstum) eines Kindes. Ein weiterer Schwerpunkt ist eine bestimmte Fragestellung im Rahmen einer kieferorthopädischen Behandlung.

Die grundsätzliche Ablehnung der Untersuchung aus berufsrechtlicher Sicht durch den Deutschen Ärztetag 2007 (S. 80 des Beschlussprotokolls) ist der Landesregierung bekannt. Soweit sie sich auf eine isolierte Anwendung der Methode ohne Zusammenführung mit weiteren medizinischen Daten zur betreffenden Person beziehen, sind die Bedenken der Ärzteschaft nachvollziehbar.

Wird die Methode aber so eingesetzt, wie es üblicherweise in der Rechtsmedizin erfolgt (also kombiniert mit weiteren Befunden wie z. B. der Feststellung der Körpergröße, des Gewichts, der Entwicklung der sexuellen körperlichen Merkmale), so lässt sich eine recht genaue Beurteilung des Lebensalters vornehmen. Dies liegt auch den entsprechenden wissenschaftlichen Abhandlungen zugrunde, die die Methode als unverzichtbar und aussagekräftig einordnen.

Zu 19:

Da hierüber keine statistischen Erhebungen durchgeführt wurden, liegen keine vollständigen Angaben vor und können auch nicht ermittelt werden. Lediglich die Zentrale Aufnahme- und Ausländerbehörde Oldenburg hat berichtet, dass im Zeitraum vom Januar 1998 bis September 2005 17 Altersbestimmungen durchgeführt wurden, die alle ergaben, dass diese Personen verfahrensfähig waren, worauf hin das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nach § 46 Abs. 2 AsylVfG das Verteilverfahren durchführte. Danach wurden 16 Personen auf andere Bundesländer verteilt und weitergeleitet, eine Person verblieb in der Zentralen Aufnahme- und Ausländerbehörde.

Zu 20:

Einen gesonderten Bescheid über die Altersfeststellung gibt es nicht. Im Rahmen der Überprüfung der Sachentscheidung würde das Gericht inzidenter auch die behördliche Altersfeststellung mit überprüfen.

Jugendhilfe

Zu 21:

Nach Angaben der Kommunen befinden sich aktuell:

- 8 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die jünger als 16 Jahre, und
- 10 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die zwischen 16 und 18 Jahre alt sind,

in einer Jugendhilfeeinrichtung.

Die Landeshauptstadt Hannover gibt darüber hinaus an, dass sich 14 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in der Obhut von Verwandten und Bekannten, 2 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in einer Gemeinschaftsunterkunft befinden sowie 9 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge unbekanntem Aufenthalts sind.

Zu 22:

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, die darauf hindeuten, dass minderjährigen Asylsuchenden nach deren 16. Geburtstag der Zugang zu Erziehungshilfen verweigert wird. Die Landesregierung hat mit dem Inkrafttreten des KICK zum 01.10.2005 die zuständigen Landesbehörden darauf hingewiesen, dass minderjährige unbegleitete Flüchtlinge auch nach Vollendung des 16. Lebensjahres in jedem Einzelfall dem örtlich zuständigen Jugendamt zur Durchführung einer Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII zugeführt werden müssen. Sollten in den Zentralen Aufnahme- und Ausländerbehörden (ZAAB) in Braunschweig oder Oldenburg unbegleitete minderjährige Flüchtlinge ankommen, deren Erziehungsbedarf nach § 27 ff. SGB VIII nicht im Rahmen einer Inobhutnahme überprüft wurde, werden diese unmittelbar an das zuständige Jugendamt verwiesen.

Zu 23:

Stellt sich im Rahmen des Clearingverfahrens heraus, dass die Betroffenen Opfer o. g. Misshandlungen sind und wünschen die Betroffenen diesbezüglich Unterstützung, werden ihnen von den Jugendämtern geeignete Beratungsangebote vermittelt, beispielsweise durch den Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst. So wird z. B. bei Opfern von Gewalt und Zwangsprostitution die Zentrale Koordinierungs- und Beratungsstelle für Opfer von Menschenhandel (KOBRA) in Hannover in Anspruch genommen. Diese Beratungsstelle wurde seitens des Landes seit dem Jahr 1998 wie folgt gefördert:

Förderjahr/e	Förderungsbetrag
1998	135 000 DM
1999	200 000 DM
2000, 2001	je 250 000 DM
2002 bis 2008	jährlich 178 000 Euro

Zu 24:

Die Frage, wie mit unbegleiteten minderjährigen Jugendlichen weiter verfahren wird, hängt von ihrem ausländerrechtlichen Status (siehe hierzu Nr. 3) und vom Ergebnis des Clearingverfahrens ab. Dabei hat die Rückführung ins Heimatland zur Familie Priorität.

Schule

Zu 25:

Schulpflicht besteht unabhängig von einer Staatsangehörigkeit. Nach § 63 des Niedersächsischen Schulgesetzes ist zum Schulbesuch verpflichtet, wer in Niedersachsen seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Ausbildungs- oder Arbeitsstätte hat. Nach den „Ergänzenden Bestimmungen zur Schulpflicht und zum Rechtsverhältnis zur Schule; §§ 58, 59 und 63 bis 68 des Niedersächsischen Schulgesetzes“ sind für die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthaltes die tatsächlichen Verhältnisse maßgebend. Ein gewöhnlicher Aufenthalt liegt vor, wenn jemand - ohne sich in Niedersachsen ständig niederlassen zu wollen - mindestens fünf Tage hier wohnt. Die Schulpflicht beginnt in diesem Fall am ersten Tag des Aufenthaltes. Bei Asylbegehrenden beginnt der gewöhnliche Aufenthalt erst nach dem Wegfall der Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung im Sinne des § 44 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes zu wohnen.

Zu 26:

Junge Flüchtlinge nehmen wie alle anderen schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen an allen schulischen Angeboten teil.

Wird bei ihnen ein Sprachförderbedarf in der deutschen Sprache oder der Pflichtfremdsprache festgestellt, nehmen sie an schulischen Förderangeboten auf der Grundlage des Erlasses „Integration und Förderung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache“ teil (RdErl. des MK vom 21.07.2005 - 26-81625 - VORIS 22410). Dies sind Förderkurse, Förderunterricht bzw. Förderung nach genehmigtem Förderkonzept.

Diejenigen schulpflichtigen minderjährigen Flüchtlinge, die ohne deutsche Sprachkenntnisse eingeschult werden bzw. noch erhebliche Defizite in der deutschen Sprache aufweisen, können an einer Sprachlernklasse teilnehmen, sofern diese an ihrem Wohnort angeboten wird.

Zu 27:

Nach der Erfüllung der Schulpflicht können junge Menschen - also auch die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge - ein Bildungsangebot einer BBS wahrnehmen. Hier bieten sich die neuen Berufseinstiegsklassen an, die auf einen Beruf vorbereiten, oder die Berufsfachschulen, die dem ersten Ausbildungsjahr eines bestimmten Berufes entsprechen.

Zu 28:

Ausbildungsbetriebe schließen einen drei- bzw. dreieinhalbjährigen Ausbildungsvertrag in der Regel nur ab, wenn der Aufenthalt über diesen Zeitraum gesichert ist und wenn eine ausreichende Sprachkompetenz vorhanden ist. Diese Rahmenbedingungen werden von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen häufig nicht erfüllt. Chancen auf einen regulären betrieblichen Ausbildungsplatz sind daher eher eingeschränkt. Die Chancen auf einen Ausbildungsplatz hängen darüber hinaus von weiteren individuellen Faktoren, wie z. B. Bildungsniveau, ab.

Verfügt der unbegleitete minderjährige Flüchtling über eine Aufenthaltserlaubnis, stehen - je nach den weiteren individuellen Voraussetzungen - grundsätzlich alle Leistungen zur Förderung der Berufsausbildung nach dem SGB III (über § 16 SGB II auch den Jugendlichen im Rechtskreis SGB II), z. B. berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen und ausbildungsbegleitende Hilfen, zur Verfügung.

Zu 29:

Die Landesregierung sieht mehrere Fördermaßnahmen vor, die gezielt darauf ausgerichtet sind, jungen Menschen zu helfen, einen Ausbildungsplatz zu bekommen, auch wenn die individuellen Voraussetzungen eher ungünstig sind, z. B. das Jugendwerkstätten-Programm, die Pro-Aktiv-Centren oder die Berufseinstiegsschule. Auch das Modellprojekt „Chancen nutzen - Perspektiven schaffen“, das eine Berufsorientierung und Sprachförderung für Jugendliche mit Migrationshintergrund bietet, steht an den sieben Pilotstandorten grundsätzlich auch unbegleitet minderjährigen Flüchtlingen offen.

Vormundschaften

Zu 30 und ergänzend zu 31 bis 35:

Die Aufgaben der Betreuung der minderjährigen unbegleiteten Flüchtlinge vor Einrichtung einer Vormundschaft werden von den kommunalen Jugendämtern, wie alle Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe, als Selbstverwaltungsangelegenheit im eigenen Wirkungskreis wahrgenommen. Während der Inobhutnahme wird in der Regel ein Antrag zur Einrichtung einer Vormundschaft beim zuständigen Gericht gestellt. Wird ein Jugendamt zum Vormund bestellt, hat es die Aufgaben der Vormundschaftsführung einzelnen Bediensteten zu übertragen. Diese agieren in diesem speziellen Aufgabengebiet, ähnlich wie Eltern, weitgehend weisungsfrei und sind grundsätzlich nur der gerichtlichen Kontrolle unterworfen.

Die Betreuung und rechtliche Vertretung in Asylverfahren kann dementsprechend auf unterschiedliche dem jeweiligen Fall angemessene Art und Weise erfolgen. Allgemeingültige Aussagen hierzu sind nicht möglich.

Zu 31:

In der niedersächsischen gerichtlichen Praxis erfolgt keine gesonderte Erfassung der Verfahren unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge. Ferner sind die Gerichte nicht gehalten, den Flüchtlingsstatus der Betroffenen zu überprüfen, sodass die Praxis das Aufkommen unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge nur schätzen konnte. Danach haben nur wenige unbegleitete minderjährige Flüchtlinge die Einrichtung einer Vormundschaft beantragt. Um ein komplettes Bild zu bekommen, müssten sämtliche Vormundschaftsakten des gewünschten Zeitraumes überprüft werden. Dies wäre mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verbunden.

Zu 32:

Soweit die Einrichtung einer Vormundschaft beantragt wird, ja.

Zu 33:

Die Vormundschaft wird zum einen von Familienangehörigen oder anderen Privatpersonen übernommen, da die Minderjährigen teilweise über Angehörige in Deutschland verfügen. Überwiegend wird aber das Jugendamt als Vormund bestellt. In seltenen Fällen werden auch ehrenamtliche Personen oder Berufsbetreuer als Einzelvormünder eingesetzt. Lediglich im Bezirk des Amtsgerichts Hannover existieren zwei Vormundschaftsvereine, die (bisher) nicht eingesetzt worden sind. Im Übrigen sind Vormundschaftsvereine in der gerichtlichen Praxis unbekannt.

Zu 34:

Die Gerichte erhalten ausschließlich über die Jugendämter die Informationen über die Notwendigkeit der Bestellung eines Vormunds für einen unbegleiteten minderjährigen Flüchtling. Dies geschieht stets unverzüglich.

Auf Anzeige stellt zunächst das Familiengericht das Ruhen der elterlichen Sorge nach § 1674 BGB fest. In Anwendung des § 1697 BGB ordnet es sodann in der Regel an, dass die Vormundschaft vom beantragenden bzw. anzeigenden Jugendamt übernommen wird. Anschließend erfolgt eine Mitteilung über die Anordnung sowohl an den Minderjährigen als auch an das Jugendamt und die Vormundschaftsabteilung, die dann die Vormundschaft führt.

Zu 35:

Eine Vormundschaft beinhaltet die gesetzliche Vertretung in allen Angelegenheiten des Minderjährigen. Der Wirkungskreis der Vormundschaft ist dabei nicht beschränkt. Der Vormund entscheidet selbstständig über die Beauftragung eines Rechtsanwalts, gegebenenfalls unter Inanspruchnahme staatlicher Hilfen (z. B. Beratungs- oder Prozesskostenhilfe) bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen.

Aufenthaltsrecht

Zu 36:

Abschiebungshaft kann für unbegleitete Minderjährige erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres angeordnet werden. Die Rückführungspraxis der niedersächsischen Ausländerbehörden gewährleistet, dass unbegleitete Minderjährige, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres in ihre Heimat zurückgeführt werden sollen, nicht in Abschiebungshaft genommen werden. Die Minderjährigen befinden sich regelmäßig in der Obhut oder Betreuung einer Jugendhilfeeinrichtung. Vor einer Rückführung von unbegleiteten Minderjährigen ist die Ausländerbehörde verpflichtet sicherzustellen, dass im Herkunftsland eine Aufnahmemöglichkeit entweder in der Familie oder in einer Kinder- und Jugendeinrichtung des Herkunftslandes zur Verfügung steht. Dabei arbeitet die Ausländerbehörde mit der hiesigen Jugendhilfeeinrichtung zusammen. Bei diesem Verfahren sind alle Beteiligten bemüht, die Rückführung unter Vermeidung der Abschiebungshaft zu organisieren.

Zu 37:

Es ist bisher kein Fall bekannt geworden, in dem das zu Frage 36 geschilderter Verfahren zur Anordnung von Abschiebungshaft geführt hat.

Zu 38:

Siehe Antwort zu Nummer 37.

Zu 39:

Durch das zu Frage 36 beschriebene Verfahren ist die Vorrangigkeit des Kindeswohls gegenüber der Abschiebungshaft gewährleistet.

Zu 40:

Von den in der Härtefallkommission beratenen Fällen waren in zwei Fällen ehemals unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die inzwischen volljährig geworden sind, betroffen. In einem Fall ist das Ministerium für Inneres, Sport und Integration dem von der Härtefallkommission beschlossenen Härtefallersuchen gefolgt. In dem anderen Fall wurde das Härtefallersuchen abgelehnt, weil eine erhebliche strafrechtliche Verurteilung nach der Entscheidung durch die Kommission bekannt geworden war.

Darüber hinaus hat sich eine große Zahl von Eingaben bereits vor einer Beratung in der Härtefallkommission durch Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach der von der Innenministerkonferenz Ende 2006 beschlossenen Bleiberechtsregelung oder nach der gesetzlichen Altfallregelung erledigt. Für diese Fälle liegen keine Erhebungen darüber vor, ob es sich bei den betroffenen Ausländerinnen und Ausländern um unbegleitete minderjährige Flüchtlinge handelte. Diese Angaben sind auch nicht ermittelbar, zumal die Kommissionsmitglieder nicht alle an sie herangetragenen Fälle annehmen und somit nicht in die Härtefallkommission einbringen.

Zu 41:

Seit Inkrafttreten des Dubliner Übereinkommens am 01.09.1997 sind in Niedersachsen folgende Rücküberstellungen von unbegleiteten Minderjährigen durchgeführt worden:

Rücküberstellung nach	Anzahl Personen
Frankreich	4
Slowakei	3
Ungarn	2
Österreich	2
Niederlande	1
Belgien	1
Spanien	1
Griechenland	1
Schweden	1
Italien	1

Humanitäre Verpflichtungen

Zu 42 und 43:

Deutschland hat bei der Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention 1992 unter Bezug auf ausländische Kinder folgende Interpretationserklärung abgegeben:

„Nichts in dem Übereinkommen kann dahin ausgelegt werden, dass die widerrechtliche Einreise eines Ausländers in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder dessen widerrechtlicher Aufenthalt dort erlaubt ist; auch kann keine Bestimmung dahin ausgelegt werden, dass sie das Recht der Bundesrepublik Deutschland beschränkt, Gesetze und Verordnungen über die Einreise von Ausländern und die Bedingungen ihres Aufenthaltes zu erlassen oder Unterschiede zwischen Inländern und Ausländern zu machen.“

Die Innenressorts von Bund und Ländern sind sich einig, dass in Deutschland die Vorgaben aus der UN-Kinderrechtskonvention vollständig erfüllt sind und dass weder nach nationalem Recht noch

nach internationalen Standards allein die Minderjährigkeit die Einreise oder die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft rechtfertigt. Wer ein Aufenthaltsrecht für sich in Anspruch nehmen will, muss grundsätzlich die materiellrechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllen (z. B. eine drohende politische Verfolgung oder Gefahr für Leib und Leben nachweisen bzw. glaubhaft machen) und das hierfür vorgesehene Verfahren durchlaufen.

Die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder hat in ihrer letzten Sitzung im Frühjahr 2008 hierzu keine Änderung beschlossen. Aus Sicht der Ländermehrheit wäre bei einer offiziellen Rücknahme der Erklärung zu befürchten, dass dies fälschlicherweise als Signal dafür verstanden werden könnte, die Bundesregierung rücke nunmehr doch von der bisherigen Interpretation der Kinderrechtskonvention ab oder würde zumindest einzelnen Bestimmungen der Konvention nunmehr eine andere Bedeutung - wenn nicht gar eine unmittelbare innerstaatliche Wirkung - beimessen. Dies würde zu Rechtsunsicherheiten bei der Anwendung bestehender Vorschriften des Aufenthalts- und Asylrechts führen, sodass es nach Auffassung der Landesregierung bei der seinerzeitigen klarstellenden Interpretationserklärung bleiben muss.

Uwe Schünemann